

## Anlage 2 zur Nutzungsordnung

### Leihvertrag für IuK-Technik

zwischen

Landkreis IIm-Kreis  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

vertreten durch Landrätin Petra Enders

- im Weiteren „Verleiher“ genannt -

und

Max Mustermann  
Musterstraße 1  
99310 Musterhausen

vertreten durch: \_\_\_\_\_  
Name der Sorgeberechtigten

- im Weiteren „Entleiher“ genannt -

#### 1. Beschreibung des Leihgegenstands

(1) Der Verleiher stellt dem Entleiher das im Folgenden näher bezeichnete Endgerät und etwaiges Zubehör (im Folgendes Leihobjekt) zum Zweck der „schulischen Arbeiten“ unentgeltlich zur Verfügung:

Mobiles Endgerät:
Typbezeichnung:
Seriennummer:
Inventarnummer:
Ggf. Verleihnummer des Verleihers:
Zubehör:
Bemerkungen:

Folgende Software ist installiert:

- *Windows 10*
- *Libre Office*
- *7 Zip*
- *AnyDesk*

Des Weiteren werden übergeben:

- *Computermaus, kabelgebunden*
- *Umhängetasche für 15,6 Zoll Notebooks*

(2) Der Gesamtwert des bezeichneten Leihobjekts beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

(3) An dem Leihobjekt dürfen durch den Entleiher keine irreversiblen technischen Veränderungen vorgenommen werden.

(4) Das Leihobjekt weist folgende Vorschäden auf:

---

---

---

---

---

## 2. Leihdauer

(1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe durch den Verleiher am \_\_\_\_\_.

(2) Die Leihgabe endet durch vollzählige und vollständige Rückgabe des Leihobjekts durch den Entleiher oder auf Verlangen des Schulträgers, dem mit einer Frist von 7 Tagen ab Zugang der Mitteilung beim Entleiher nachkommen ist. Ausgabe und Rücknahme ist durch die Schulleitung zu dokumentieren, nach Maßgabe des Fördermittelgebers bzw. des IIm-Kreises.

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihobjekts geben zu können und das Leihobjekt dem Verleiher jederzeit vorzuführen. Der Entleiher trägt dafür Sorge, das Leihobjekt pfleglich zu behandeln.

(4) Der Schulträger kann jederzeit die Überprüfung der Vollständigkeit und Vollzähligkeit des Leihobjekts verlangen.

(5) Der Entleiher hat das Leihobjekt in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

## 3. Zweckbestimmung der Nutzung des Leihobjekts

(1) Die „Nutzungsordnung zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) durch die Angestellten des Landratsamtes, Lehrende, Schülerinnen und Schüler des IIm-Kreises“ vom 31.03.2021 in der jeweils gültigen Fassung gilt hinsichtlich des mit dieser Vereinbarung betreffenden Leihobjekts auch im privaten Bereich.

(2) Das Leihobjekt ist ausschließlich für die Nutzung im privaten Bereich im Rahmen der häuslichen Unterrichtsvorbereitung und dem Lernen an einem anderen Lernort als der Schule vorgesehen (Verwaltungsvorschrift Digitalpaktrichtlinie Teil IV, Punkt 1, 2.Absatz).

(3) Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist der/die Sorgeberechtigte bzw. die Sorgeberechtigten zuständig.

#### **4. Nutzung des Leihgeräts**

(1) Es ist erlaubt, das Leihobjekt in den Systemeinstellungen dahingehend zu verändern, dass er in der Lage ist, mit dem heimischen WLAN (LAN) eine Verbindung aufzubauen, um in das Internet zu gelangen (Ausnahmeregelung zum Punkt 16.2 und 21.1 der Nutzungsordnung).

(2) Für die Datensicherung der eigenen Daten auf den Geräten des Digitalpakts Teil IV ist eine Datensicherung zulässig (Ausnahmeregelung zu Punkt 16.2 der Nutzungsordnung).

#### **5. Aufbewahrung des Endgeräts**

(1) Das Leihobjekt ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.

(2) Sofern im Einzelfall die Notwendigkeit besteht, das Leihobjekt unbeaufsichtigt in auch anderen Personen zugänglichen Räumlichkeiten oder in einem verschlossenen Kraftfahrzeug zu hinterlassen, ist sicherzustellen, dass es nicht offen sichtbar aufbewahrt wird.

#### **6. Weitergabe des Leihobjekts und Haftung des Entleiher**

(1) Das Leihobjekt darf nicht – auch nicht kurzfristig – an Dritte weitergegeben bzw. überlassen werden.

(2) Das Leihobjekt ist so zurückzugeben, wie es dem vertragsgemäßen Zustand entspricht. Für Schäden haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorgaben. Für vorsätzliche Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch oder Verlust des Leihobjekts haftet der Entleiher vollumfänglich. Ein Anspruch des Entleihers auf Ersatz oder Reparatur besteht nicht.

(3) Sollte die Schule oder dem Schulträger wegen der Verletzung von Rechten Dritter im Rahmen der privaten Nutzung durch den Entleiher in Anspruch genommen werden, so wird der Entleiher die Schule bzw. den Schulträger von allen Ansprüchen freistellen.

#### **7. Sonstiges**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Amt Wachsenburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verleiher (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Entleiher (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Sorgeberechtigten